



RICHTLINIEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON DISSERTATIONEN IN DER FAKULTÄT PHYSIK

WIEN, 13.7.2016

In der Sitzung des akademischen Senats am 27.6.2016 wurde eine Reihe von Änderungen der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien beschlossen. Die Abwicklung von Dissertationen wird insbesondere durch die Änderungen in §23 Absatz (6) entscheidend geändert. Dieser lautet in der neuen Fassung:

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer_innen sind, gemäß Abs. 3 und/oder 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteiler_innen vertreten sein.

Im Folgenden sind die administrativen Prozessschritte bei einer Dissertation im Detail aufgelistet. Die Bearbeitung erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer, die Institutssekretariate (mit Sekretariatsrechte), Studierende und das Dekanat. Die geänderte **Satzung der TU Wien tritt gemäß Senatsbeschluss mit 1. Juli 2016 in Kraft**. Da keine allgemeine Übergangsregelung vom akademischen Senat festgelegt wurde, wird anschließend an die neu formulierte Richtlinie für Dissertationen eine Übergangsregelung für die Fakultät Physik festgelegt.

Richtlinie für die Abwicklung von Dissertationen und Rigorosen

Administration von Dissertationen:

Bei Dissertationen erfolgt die Anmeldung und Genehmigung nach wie vor über das Papierformular „Meldung einer Dissertation“, welches die Dissertationsvereinbarung und die Genehmigung der wissenschaftlichen Vertiefung enthält. Die Eintragungen im TISS-Modul „Abschlussarbeiten“ sind erforderlich, dienen aber fast ausschließlich Dokumentationszwecken.

Folgende Schritte sind im TISS-Modul durchzuführen:

- **Anlegen** (Titel, Abstract, Studierendendaten) **und Vergabe der Dissertation** im TISS-Modul „Abschlussarbeiten“
- **Vor der Anmeldung zum Rigorosum** – Eingabe der Bibliotheksdaten und Abgabe des pdf-Files der Endversion der Dissertation durch den Studierenden

- **Vor der Anmeldung zum Rigorosum** – *Hochladen des pdf-Files der Endversion der Dissertation sowie Kontrolle der bibliographischen Eingaben* durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.
- *Eintragung der Beurteilung durch das Dekanat.*

Anmeldung einer Dissertation: Seit 2010 sehen die Leistungsvereinbarungen der Technischen Universität Wien mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Abschluss von Dissertationsvereinbarungen für alle Doktoratsstudierende der TU Wien vor. Die Betreuer von Dissertationen haben darauf zu achten, dass die von Ihnen betreuten Doktoratsstudierenden gemäß §23, Abs. (5) **vor Beginn der Arbeiten** an der Dissertation, das Dissertationsvorhaben mit dem Formularsatz „Meldung eines Dissertationsvorhabens“ im Studiendekanat zur Meldung und Genehmigung einreichen. Die **Meldung der Dissertation** muss Folgendes enthalten:

- (a) Das Formular muss das Thema der Dissertation, den Namen des Betreuers sowie die Unterschrift des Dissertationswerbers, des Betreuers und des zuständigen Institutsvorstands oder Leiter der Einrichtung enthalten, welche die Infrastruktur (Sach- oder Geldmittel) für die Durchführung der Dissertation zur Verfügung stellt. Als Betreuerin/Betreuer sowie Gutachterin/Gutachter kommen alle Personen mit einschlägiger Professur, Habilitation oder gleichzuhaltender wissenschaftlicher Leistung (z.B. leitende wissenschaftliche Funktion in einer Forschungsinstitution) in Frage.
- (b) Den Satz von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18ECTS, der im Rahmen des Dissertationsstudiums absolviert werden muss. Dabei gilt in der Physik der folgende Regelsatz (Doktoratskollegs können einen erweiterten Rahmen von LVAen haben): (Privatissimum bis zu 5 ECTS, Seminare 2-4 ECTS, Praktika maximal 6 ECTS, Rest vertiefende facheinschlägige Vorlesungen) Die Lehrveranstaltungen müssen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation vereinbart werden. Das Einverständnis mit der Auswahl der Lehrveranstaltungen wird durch Unterschrift auf diesem Formular gegeben.
- (c) Kurzfassung der Dissertation (halbe bis ganze Seite)

Wenn von Seiten des Studiendekanats innerhalb eines Monats nach Einreichung kein ablehnender Bescheid kommt, so ist das Dissertationsthema genehmigt. Bei einem Einwand bezüglich des Curriculums wird der Doktoratsstudierende vom Dekanat verständigt. Für Dissertationen, die außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, soll die Dissertantin/der Dissertant vor Beginn der Dissertation in die Sprechstunde des Studiendekans kommen. Sollte der vorgeschlagene Betreuer zwar alle Qualifikationen für die Betreuung einer Dissertation vorweisen, aber keinen direkten Zusammenhang mit der Fakultät haben, so wird eine Co-Betreuerin/ein Co-Betreuer bestimmt, welche/welcher für die Sicherstellung der Qualitätskriterien der Fakultät Physik sorgen soll.

Durchführung der Dissertation: Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinien „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung der wissenschaftlichen Praxis“ des Rektorats (Mitteilungsblatt vom 21.11.2007(Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urhebergesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (Satzung TU Wien §22 (2)).

Beim Abschluss des Doktorats-Studiums sind alle Unterlagen gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular „**Ansuchen um Zulassung zum Rigorosum**“ **mindestens 4 Wochen vor dem Rigorosum** im Dekanat einzureichen. Dies soll auch einen Vorschlag mit zwei qualifizierten Personen enthalten, die unabhängige Fachgutachten erstellen können. Dem Vorschlag soll nähere Informationen über den Status der externen Gutachterinnen bzw. des externen Gutachters ebenfalls beiliegen. Für jede Dissertation werden zumindest zwei unabhängige Gutachten eingeholt werden. Ein Gutachten muss von einem **unabhängigen externen** Experten auf dem jeweiligen Fachgebiet erstellt werden. **Unabhängigkeit** bedeutet dabei, dass der Studierende keine Zusammenarbeit und keine gemeinsame Publikation mit dem Gutachter/Prüfer hat und außerdem kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Betreuer bzw. Betreuerin und dem Gutachter/Prüfer besteht). **Extern** bedeutet, dass der zweite Gutachter/Prüfer von einer anderen Fakultät oder Universität kommen soll. Die Reisekosten (im Rahmen der Gebührenordnung der TU Wien) des externen Gutachters können bis auf weiteres vom Studiendekanat bis zu einer maximalen Höhe von 500 Euro übernommen werden, wobei in Zeiten knapper Budgets auf Sparsamkeit zu achten ist. Das zweite Gutachten kann gemäß Satzung von einem Mitglied der TU Wien, aber nicht vom Betreuer bzw. Betreuerin erstellt werden. Im Bereich Physik soll im Regelfall zwei externe unabhängige Gutachten eingeholt werden. Außerdem ist es in der Fakultät Physik erwünscht, dass die Betreuerin/der Betreuer ebenfalls eine Stellungnahme liefert. Bei interdisziplinären und kumulativen Dissertationen werden im Regelfall mehr als zwei externe unabhängige Gutachten eingeholt. Gemäß Beschluss des Fakultätsrats soll in der Fakultät Physik die kumulative Dissertationen nur in begründeten Sonderfällen durchgeführt werden.

Das **Rigorosum** ist öffentlich und wird mit einer Dauer von 60 Minuten angesetzt. Die Kommission besteht aus 3-5 Personen: der Vorsitzende, die Betreuerin/dem Betreuer, die Gutachter und eventuell weitere bestellte Mitglieder. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der bestellten Kommission, darunter zumindest ein externer Prüfer, ist beim Rigorosum unbedingt erforderlich. Das Rigorosum beginnt mit einer Präsentation der Dissertation (etwa 20 bis maximal 25 Minuten). Anschließend erfolgt die Verteidigung (etwa 30 Minuten), wobei die Gutachter, der Vorsitzende und das Auditorium Fragen und Kommentare zur Arbeit abgeben, die der Dissertationswerber beantworten bzw. kommentieren soll. Am Ende findet eine geschlossene Sitzung der Kommission statt, um die Bewertung der Dissertation und der Dissertationsverteidigung festzulegen.

Übergangsbestimmungen der Fakultät Physik

Die kurzfristige Änderung der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der TU Wien durch den akademischen Senat erfolgte ohne Übergangsbestimmungen. Um zeitliche Verzögerungen durch das Einholen eines weiteren Gutachtens zu vermeiden, gilt für die Fakultät Physik folgende Übergangsregelung:

Alle Rigorosen, welche vor dem 31. Oktober 2016 stattfinden, d.h. alle Unterlagen inklusive der Dissertation wurden bis zum 30.9.2016 im Dekanat eingereicht, erfolgen auf der Basis der alten Regelung, d.h. mit einem Gutachten des Betreuers und einem externen unabhängigen Gutachten. Für alle später stattfindenden Rigorosen, d.h. ab 1.11.2016, kommt die am 27.6.2016 im Senat beschlossene Satzungsänderung zur Anwendung.

13.7.2016

Helmut Leeb
Studiendekan, Physik